



## Amtsgericht Hannover

412 C 148/15

Hannover, 07.04.2015

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

**Klägerin**

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12, 80336 München

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

, 31812 Bad Pyrmont

**Beklagter**

**Prozessbevollmächtigter:**

[REDACTED]

Schwäbisch Gmünd

Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass sich die Parteien entsprechend dem schriftlichen Vergleichsvorschlag der Klägerin vom 24.02.2015 wie folgt verglichen haben:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 606,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.04.2015 zu verzinsen.

  
Richter am Amtsgericht

09.04.2015/B.